

Genehmigt durch:
die außerordentliche Mitgliederversammlung
des Deutschen Schulvereins zur Gründung
und Förderung der Deutsch-ukrainischen
Begegnungsschule in Kiew

Protokoll № 3 vom 19.04.2018

Vorstandsvorsitzender

_____ Mykhaylo Yemelyanov

Satzung

des Vereins zur Gründung und Förderung der Deutsch-Ukrainischen Begegnungsschule in Kiew, Ukraine

(neue Redaktion)
Kiew 2018

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Name des Vereins lautet auf Deutsch "Verein zur Gründung und Förderung der Deutsch-Ukrainischen Begegnungsschule in Kiew" oder „Deutscher Schulverein Kiew“.
- (2) ... und auf Ukrainisch „Об'єднання для заснування і підтримки Німецько-української міжкультурної школи в м. Києві“ oder „Німецьке шкільне об'єднання в Києві“.

§ 2

Rechtsstatus des Vereins

- (1) Der „Verein zur Gründung und Förderung der Deutsch-Ukrainischen Begegnungsschule in Kiew“ (nachfolgend Verein genannt) ist ein freiwilliger Verein, der seine Tätigkeit als juristische Person ausübt, er ist gemeinnützig.
- (2) Der Verein ist eine juristische Person. Der Verein wird zum Träger von Rechten und Pflichten einer juristischen Person ab dem Zeitpunkt seiner staatlichen Registrierung.
- (3) Der Verein verfügt über eine selbständige Buchhaltung, Bankkonten in nationaler und ausländischen Währungen, Rundsiegel, Stempel, Firmenbogen mit seinem Namen und andere Attribute einer juristischen Person gemäß der Gesetzgebung der Ukraine und dieser Satzung.
- (4) Der Verein hat das Recht, seine Ziele und Aufgaben innerhalb der von der Gesetzgebung der Ukraine vorgesehenen Einschränkungen durchzusetzen, im eigenen Namen Verträge zu schließen, Vermögens- und Nichtvermögensrechte zu erwerben, für seine Verbindlichkeit zu haften, als Kläger, Beklagter, Nebenintervenient vor Gericht zu gehen.
- (5) Der Verein kann sich, in Übereinstimmung mit der ukrainischen Gesetzgebung, an Verbänden, Assoziationen und anderen Vereinigungen beteiligen.
- (6) Für seine Verbindlichkeit haftet der Verein im Rahmen seines vorhandenen Vermögens.
- (7) Der Staat sowie seine Institutionen und Behörden übernehmen keine Haftung für die Verbindlichkeit des Vereins, genauso haftet der Verein nicht für die Verbindlichkeit des Staates, seiner Institutionen und Behörden.
- (8) Die Organisation haftet nicht für Verbindlichkeiten ihrer Mitglieder. Ebenso haften die Mitglieder nicht für Verbindlichkeiten der Organisation.

§ 3

Zweck und Ziel des Vereins und der Schule

- (1) Der Zweck der Tätigkeit der Organisation besteht in der Schaffung, Unterstützung und Entwicklung einer Infrastruktur und der Bedingungen für die vollständige Befriedigung Bildungs- sowie kulturellen, geistigen, sozialen und anderen Interessen und Bedürfnisse ihrer Mitglieder (ukrainische Staatsangehörige und Ausländer) gemäß den von der deutschen und der ukrainischen pädagogischen Wissenschaft entwickelten Prinzipien und Grundsätzen.
- (2) Der Tätigkeitszweck der Organisation kann nicht in der Erwirtschaftung von Gewinnen und deren Ausschüttung unter den Mitgliedern der Organisation, ihren Leitungsgremien und anderen mit diesen verbundenen Personen und Mitarbeitern der Organisation bestehen.
- (3) Die wichtigsten Tätigkeitsbereiche (Aufgaben) der Organisation sind:
 - a) die Förderung der Erbringung ukrainisch- und/oder deutschsprachiger Bildungsdienstleistungen für die Öffentlichkeit;
 - b) die Schaffung von Voraussetzungen für die Umsetzung und Implementierung einer Infrastruktur, die die interkulturelle Zusammenarbeit zwischen Staatsangehörigen der Ukraine, Deutschlands und anderer Staaten sowie die Zusammenarbeit im Bildungsbereich fördert;
 - c) die Beteiligung an der Gründung von Bildungseinrichtungen, -anstalten und unternehmen, die sich auf die Erbringung von ukrainisch- und deutschsprachigen Bildungsdienstleistungen unter Verwendung des von der Zentralstelle für Auslandsschulwesens gebilligten Bildungsprogramms

- spezialisieren;
- d) die Gründung von Bildungseinrichtungen, -anstalten und -unternehmen, die sich auf das ukrainisch- und deutschsprachige Unterrichten des deutschen Bildungsprogramms unter Berücksichtigung der ukrainischen Bildung im Sinne des geltenden Rechts der Ukraine spezialisieren;
 - e) die Förderung der Durchführung von Kultur-, Bildungs- und Sozialprogrammen durch die von der Organisation zu finanzierenden und/oder zu gründenden Einrichtungen, Unternehmen und Organisationen;
 - f) die Förderung der Entwicklung von ukrainisch- und deutschsprachigen Lehr-, Bildungs- und anderen Programmen;
 - g) die Förderung von Auslandspraktika und -studien von Personen, die ihre Bildung in den von der Organisation zu finanzierenden und/oder zu gründenden Lehreinrichtungen, -unternehmen, -anstalten und -organisationen erlangen;
 - h) die Förderung der Teilnahme von Ukrainern und Ausländern an Konferenzen sowie Erziehungs-, Bildungs-, Kultur- und Sozialprogrammen und -projekten;
 - i) die Organisation, Entwicklung, Koordinierung und Finanzierung von Maßnahmen, die auf die Erreichung der Ziele der Organisation gerichtet sind.

MITGLIEDSCHAFT

§ 4

Mitglieder des Vereins

- (1) Ordentliche Mitglieder des Schulvereins können nur Personen sein, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und die Eltern oder Erziehungsberechtigte von Kindern sind, die die Schule oder den Kindergarten besuchen, bzw. deren Ehepartner.
- (2) Personen, die sich um die deutsche Schule, die deutsche Sprache oder die kulturellen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Ukraine besondere Verdienste erworben haben, können Ehrenmitglied werden. Sie können auf Vorschlag des Schulvereinsvorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt werden.

§ 5

Aufnahme

- (1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
- (2) Der Bewerber muss beim Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellen und sich darin verpflichten, jährlich den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag zu bezahlen. Über das Aufnahmegesuch in den Schulverein entscheidet der Schulvereinsvorstand in geheimer Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Eine Ablehnung erfolgt mit schriftlicher Begründung.
- (3) Gegen diesen Beschluss steht dem Antragsteller das Recht der Anrufung der ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung zu. Diese kann die Entscheidung des Vorstands widerrufen. Dazu wendet sich der Antragsteller schriftlich an den Vorstand; dieser ist verpflichtet, das Anliegen in der Mitgliederversammlung zu behandeln.

§ 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein oder Verlassen des Kindes bzw. der Kinder der Schule. Die Mitgliedschaft erlischt ferner, wenn der zu Beginn des Schuljahres fällige Mitgliedsbeitrag nach vorheriger schriftlicher Mahnung bis zum Ende des Schuljahres nicht entrichtet wurde.
- (2) Der Austritt ist dem Schulvereinsvorstand schriftlich mitzuteilen und wird wirksam, sobald der Antrag beim Vorstand eingeht.

§ 7

Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Mitglieder können durch Beschluss des Schulvereinsvorstandes ausgeschlossen werden, wenn sie durch ihr Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins oder der Schule schädigen. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Vorstandsmitglieder. Der Beschluss wird dem Betroffenen schriftlich mit Begründung mitgeteilt.
- (2) Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Anrufung der ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung zu. Diese kann die Entscheidung des Vorstands widerrufen. Dazu wendet sich der Antragsteller schriftlich an den Vorstand; dieser ist verpflichtet, das Anliegen in der Mitgliederversammlung zu behandeln.

§8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder der Organisation haben gleiche Rechte und Pflichten.
- (2) Die Mitglieder der Organisation sind berechtigt,
 - a. sich an der Tätigkeit der Organisation zu beteiligen;
 - b. die Verwaltungsorgane der Organisation zu wählen und in diese gewählt zu werden;
 - c. Vorschläge an die Verwaltungsorgane der Organisation betreffend die Tätigkeitsbereiche der Organisation zu unterbreiten;
 - d. erforderliche Informationen über die Tätigkeit der Organisation zu erhalten;
 - e. für die Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben der Organisation erforderliche übertragene Arbeiten zu erledigen;
 - f. jederzeit die Mitgliedschaft in der Organisation zu beenden;
 - g. andere Rechte, die auf die Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben der Organisation gerichtet sind, wahrzunehmen.
- (3) Die Mitglieder der Organisation sind verpflichtet,
 - a. die Mitgliedsbeiträge zu zahlen;
 - b. Anforderungen der Satzung und anderer Dokumente der Organisation zu erfüllen und Beschlüsse der Verwaltungsorgane der Organisation zu befolgen;
 - c. auf eigenen Wunsch an der Tätigkeit der Organisation teilzunehmen;
 - d. auf eigenen Wunsch zur Erfüllung der Aufgaben beizutragen.

§ 9

Leitungsgremien, Befugnisse, Verfahren der Bildung der Gremien und Veränderung ihrer Zusammensetzung, Dauer der Befugnisse

- (1) Die Leitungsgremien der Organisation sind die Mitgliedervollversammlung (im Weiteren - die Vollversammlung) und der Vorstand der Organisation (im Weiteren – der Vorstand).
- (2) Die Kontrolle über die Verwaltung des Vermögens der Organisation erfolgt durch die Revisionskommission.

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

§ 10

Termine der Mitgliederversammlung

- (1) Die Jahresmitgliederversammlung muss innerhalb von zwei Monaten nach Beginn des Schuljahres stattfinden.
- (2) Weitere Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden des Vorstandes einberufen, wenn sie von mindestens einem Zehntel der Mitglieder des Vereins, von der Revisionskommission oder auf Grund des Beschlusses der Mehrheit des Vereinsvorstandes beantragt werden. Die Mitgliederversammlung findet dann innerhalb von vier Wochen statt. Wenn der Vorsitzende die Mitgliederversammlung nicht innerhalb von vierzehn Kalendertagen nach dem Verlangen einberuft, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbstständig einberufen und durchführen.

§ 11 Einberufung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Schulvereins einberufen und geleitet. Eine Ankündigung erfolgt 21 Tage vor der Durchführung der Mitgliederversammlung mit einem Vorschlag für die Tagungsordnung. Die Mitglieder haben eine Woche Zeit, weitere Vorschläge zur ergänzen. Ein Vorschlag muss von mindestens einem Zehntel der Mitglieder unterstützt werden. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und ist spätestens 14 Tage vor der Durchführung der Mitgliederversammlung zuzuschicken. Die Tagesordnung muss alle Fragen enthalten, zu denen die Mitgliederversammlung Beschlüsse fassen soll. Von der zuvor verteilten Tagungsordnung darf nur abgewichen werden, wenn alle anwesenden Mitglieder zustimmen; ausgenommen von dieser Regelung sind Mitgliederversammlungen gemäß §12 (2).

§ 12 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder bei den Abstimmungen anwesend ist. Abwesende Mitglieder können sich nicht durch anwesende Mitglieder vertreten lassen.
- (2) Ist die Versammlung beschlussunfähig, so beruft der Vorsitzende eine neue Versammlung ein, die innerhalb von vierzehn Tagen stattfinden muss. Die erneut einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Diese Information soll in der Einladung angegeben werden.
- (3) Bei der Abstimmung in Fragen der Änderungen zur Satzung des Vereins, Veräußerung von Vereinsvermögen auf die Summe, die 50 und mehr Prozent seines Vermögens beträgt, über Liquidation des Vereins ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn mehr als 51% der Vereinsmitglieder anwesend sind.

§ 13 Aufgaben

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- (1) Beschlussfassung über das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung;
- (2) Entgegennahme des Berichts des Vorsitzenden über die Tätigkeit des Schulvereinsvorstandes;
- (3) Entgegennahme des Berichts des Schulleiters;
- (4) Entgegennahme des Berichtes des Leiters des Kinderklubs KITA;
- (5) Entgegennahme des Berichts der Revisionskommission über die Rechnungslegung des Schulvereinsvorstandes;
- (6) Genehmigung der Haushaltsführung und des Jahresabschlusses;
- (7) Genehmigung des Berichtes des Vorstandes;
- (8) Beschlussfassung über den vorgelegten Haushaltsvoranschlag der Schule für das neue Wirtschaftsjahr;
- (9) Beschlussfassung über Erwerb oder Veräußerung von Vermögenswerten und Aufnahme von Darlehen, soweit der Schulvereinsvorstand nicht entscheidungsbefugt ist;
- (10) Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages;
- (11) Beschlussfassung zu Richtlinien und Kriterien der Sozialpolitik (Schulgeldermäßigungen, Stundungen usw.);
- (12) Beschlussfassung über Anträge des Schulvereinsvorstandes, die den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut mitgeteilt wurden; Über Anträge des Schulvereinsvorstandes, die später gestellt werden, kann nur mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verhandelt oder beschlossen werden;
- (13) Beschlussfassung über Anträge aus dem Kreise der Mitglieder, die spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem Schulvereinsvorstand gestellt und allen Mitgliedern vorab zur Kenntnis gegeben wurden.

- (14) Entscheidung über die Anrufung gegen die Aufnahmeverweigerung oder den Ausschluss;
- (15) Wahl des Schulvereinsvorstandes; Wahl der Revisionskommission

§ 14

Abstimmungen

- (1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen - soweit nichts anderes bestimmt ist - mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden der Versammlung den Ausschlag.
- (2) Beschlüsse über die Eintragung von Änderungen zur Satzung des Vereins, Veräußerung von Vereinsvermögen auf die Summe, die 50 und mehr Prozent seines Vermögens beträgt, über die Liquidation des Vereins bedürfen eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimme, wenn es anderes vom Gesetz nicht vorgesehen ist.

§ 15

Protokoll

- (1) Über die Versammlung wird ein Protokoll angefertigt, das vom Vorsitzenden der Versammlung und vom Schriftführer unterzeichnet wird. Im Protokoll werden die von der Versammlung getroffenen Beschlüsse klar aufgeführt. Die Beschlüsse treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- (2) Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird innerhalb von zwei Wochen auf elektronischem Wege an alle Mitglieder des Schulvereins sowie an den Leiter des Kulturreferats der Deutschen Botschaft Kiew verschickt. Anmerkungen zum Protokoll werden bei der nächsten Mitgliederversammlung geprüft und bestätigt.

SCHULVEREINSVORSTAND

§ 16

Mitglieder

- (1) Der Schulvereinsvorstand besteht aus sieben Mitgliedern, die aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder in geheimer Wahl von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
- (2) Das Amt des Schulvereinsvorstandes wird ehrenamtlich ausgeübt.
- (3) Die Ausschüttung von Einnahmen (Gewinnen) an Gründer, Teilnehmer, Organisationsmitglieder, Mitarbeiter (mit Ausnahme der Vergütung ihrer Arbeit und der Abführung des Einheitlichen Sozialbeitrags) sowie an Gremiumsmitglieder und andere mit diesen verbundene Personen ist verboten.

§ 17

Weitere Sitzungsteilnehmer

- (1) An allen Sitzungen des Schulvereinsvorstandes nehmen der Leiter der Deutschen Botschaft in Kiew oder dessen Beauftragter, der Schulleiter und der Leiter des Kinderklubs KITA mit beratender Stimme teil.
- (2) Auf Beschluss des Schulvereinsvorstandes können weitere Teilnehmer zu den Sitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

§ 18

Amtszeit und Nachfolge

- (1) Die Amtszeit der Schulvereinsvorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann sich der Vorstand durch Zuwahl ergänzen. Der neue Vorstandsmitglied wird auf die Amtsdauer des vorherigen Vorstandsmitglieds gewählt. Die Zahl der auf diese Weise bestimmten Vorstände ist auf drei begrenzt. Die Zuwahl bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

§ 19

Ämter und Geschäftsordnung

- (1) Der Schulvereinsvorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den Stellvertreter und fünf Berater (nachfolgend Vorstandsmitglieder genannt).
- (2) Die Ergebnisse dieser Wahl werden unverzüglich in der Schule, auf der Webseite der Schule sowie durch elektronischen Versand an die Mitglieder veröffentlicht.
- (3) Der Schulvereinsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Die Verhandlungssprache ist Deutsch.

§ 20

Beschlüsse und Beschlussfähigkeit

- (1) Die Zuständigkeiten der verschiedenen Vorstandsämter sind in erster Linie:
 - a) Vorstandsvorsitzender:
 - Die Leitung der Vertretungsorgane;
 - Die Vertretung des Vereins bei allen näher zu bestimmenden Veranstaltungen und Orten;
 - Der Vorstandsvorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Soweit es dabei um Angelegenheiten geht, die sich auf die Reichweite und Art der Förderung durch die Bundesregierung auswirken könnten, ist die vorherige Zustimmung der Deutschen Botschaft in Kiew einzuholen;
 - Die Ausführung der vom Vorstand und auf den Hauptversammlungen des Vereins gefassten Beschlüsse sicherzustellen und in Vertretung des Vereins die Protokolle und Verträge jeglicher Art zu unterschreiben, die die Vereinsorgane festsetzen;
 - Die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlung einzuberufen;
 - die Satzung und ihre neuen von der Mitgliederversammlung genehmigten Fassungen zu unterschreiben;
 - Bankkonten in der Bankeinrichtungen zu öffnen.
 - b) Stellvertretender Vorsitzender:
 - Vertretung des Vorstandsvorsitzenden bei dessen Abwesenheit oder Verhinderung;
 - Übernahme des Amtes des Vorsitzenden und alle damit verbundenen Aufgaben und Befugnisse im Falle der Vakanz des Vorstandsvorsitzes;
- (2) Der Schulvereinsvorstand wird durch eine eigene Geschäftsordnung geregelt, die sicherstellt, dass die Gesetze, Statuten und Verordnungen genau befolgt und die Vermögenswerte des Vereins erfolgreich verwaltet werden.
- (3) Die Beschlüsse des Schulvereinsvorstandes werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Das kann auch auf elektronischem Wege erfolgen.
- (4) Der Schulvereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend ist.
- (5) Wird der Vorstand durch das Ausscheiden von Mitgliedern beschlussunfähig, so benennt der Leiter der Deutschen Botschaft Kiew oder dessen Beauftragter im Bedarfsfall einen Geschäftsführer, der befugt ist, bis zur Behebung der Beschlussunfähigkeit die gesamten Geschäfte des Vorstandes zu führen.
- (6) Vorstandsmitglieder dürfen nicht an Beratungen oder Abstimmungen teilnehmen, die so erhebliche Bedeutung für sie oder ihnen nahestehende Personen haben, dass ein erhebliches persönliches oder wirtschaftliches Interesse des Betroffenen anzunehmen ist.
- (7) Vorstandsmitglieder dürfen auch dann nicht an Beratungen oder Abstimmungen teilnehmen, wenn sie beruflich oder ehrenamtlich für eine private oder öffentliche Institution, Organisation oder Gesellschaft tätig sind, die ein wirtschaftliches oder anderes erhebliches Interesse an der Angelegenheit hat.

§ 21

Einberufung von Sitzungen

- (1) Zu den Sitzungen des Schulvereinsvorstandes lädt der Vorsitzende mindestens eine Woche vor Beginn einer Sitzung ein. Wenn zwei Vorstandsmitglieder, der Leiter der Deutschen Botschaft Kiew oder dessen Beauftragter den Antrag stellen, beruft der Vorsitzende innerhalb einer Woche eine Sitzung ein.
- (2) Über die Ergebnisse der Sitzungen des Schulvereinsvorstandes und dessen Beschlüsse wird ein Protokoll gefertigt. Der Leiter der Deutschen Botschaft in Kiew oder dessen Beauftragter erhalten eine Abschrift des Protokolls.
- (3) Das Protokoll der Sitzungen des Schulvereinsvorstandes steht den Mitgliedern des Schulvereins in der Schule und auf der Webseite der Schule spätestens eine Woche nach Abhaltung der jeweiligen Sitzung zur Kenntnisnahme zur Verfügung. Persönliche Daten sind im veröffentlichten Protokoll anonymisiert.

§ 22

Aufgaben des Schulvereinsvorstands

- (1) Der Schulvereinsvorstand nimmt alle Befugnisse der Verwaltung und Geschäftsführung des Vereins wahr, soweit sie nicht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- (2) Im Einzelnen nimmt der Schulvereinsvorstand folgende Aufgaben wahr:
 - a) Wahl, Verpflichtung und Entlassung des Schulleiters gemäß den Bedingungen der Regelungen, die in den Amtsanweisungen des Bundesverwaltungsamtes – der Zentralstelle für Auslandsschulwesen (Köln) bestimmt sind;
 - b) Verpflichtung und Entlassung von Lehrern und Angestellten der Schule, örtliche Vorentscheidung über die Dienstverträge der vom Bundesverwaltungsamt - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen - in Köln vermittelten Lehrer unter Mitwirkung des Schulleiters entsprechend der in seiner Dienstordnung festgelegten Regelung;
 - c) Beschlussfassung über Zielsetzung und Aufbau der Schule unter Beachtung von § 2 Abs. 5;
 - d) Inkraftsetzung der durch den Schulleiter eingebrachten Ordnungen der Schule;
 - e) Vorläufige Genehmigung und Erstellung eines Haushaltsplanes unter Mitwirkung der Schulleitung gemäß den Prinzipien der Sparsamkeit und Zielen der Schule für das jeweilige Geschäftsjahr unter Berücksichtigung der Bewilligungsbedingungen für die deutsche amtliche Förderung;
 - f) Bereitstellung der erforderlichen Mittel für die Schule, Überwachung der Einhaltung des Haushaltsplanes;
 - g) Entscheidung über die Aufnahme von Darlehen, die eine kürzere Laufzeit als ein Jahr haben und deren Betrag einzeln oder zusammen mit anderen Darlehen ein Zwölftel des Jahreshaushalts nicht überschreiten darf;
 - h) gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Schulvereins, Abgabe und Annahme von Rechtserklärungen für den Schulverein, Vorname von Rechtshandlungen jeder Art, soweit es sich nicht um bewegliches und unbewegliches Vermögen handelt, das mit Mitteln der Bundesrepublik Deutschland geschaffen wurde;
 - i) Entscheidung über Anträge auf Schulgeldermäßigung;
 - j) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
 - k) Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
 - l) Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen, soweit die Schulordnung dies vorsieht.
- (3) Beschlüsse, die sich auf Umfang und Art der deutschen Förderung auswirken, sind im Einvernehmen mit dem Leiter der Deutschen Botschaft Kiew oder dessen Beauftragten zu fassen.
- (4) Organisatorische Angelegenheiten der Schule regelt der Schulvereinsvorstand im Einvernehmen mit dem Schulleiter, dessen Aufgaben und Zuständigkeiten im pädagogischen und administrativen Bereich durch die Schulordnung gemäß den

Bedingungen der Regelungen, die in den Amtsanweisungen des Bundesverwaltungsamtes – der Zentralstelle für Auslandsschulwesen (Köln) bestimmt sind, festgelegt sind.

- (5) Transaktionen, die das Äquivalent von 30.000 EUR übersteigen, müssen von der Mitgliederversammlung gebilligt werden.

§ 23

Zeichnung von Schriftstücken

Die rechtsverbindliche Zeichnung von Schriftstücken des Schulvereins erfolgt durch Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und eines weiteren Mitgliedes des Schulvereinsvorstandes. Soweit dabei Angelegenheiten berührt werden, die sich auf Umfang und Art der deutschen Förderung auswirken können, ist die Zustimmung des Leiters der Deutschen Botschaft Kiew oder dessen Beauftragten vorher herbeizuführen. Soweit Schriftstücke den dienstlichen Bereich des Schulleiters berühren, wird ihm Einblick gegeben.

§ 24

Anfechtung von Beschlüssen, Handlungen, Untätigkeit der Leitungsgremien der Organisation, Beschwerdeverfahren

- (1) Die Mitglieder der Organisation sind berechtigt, Beschlüsse, Handlungen bzw. die Untätigkeit der Leitungsgremien der Organisation durch eine schriftliche Beschwerde an die Vollversammlung anzufechten.
- (2) Die Vollversammlung muss die Beschwerde in der jeweils nächsten Vollversammlung prüfen.

SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 25

Rechte und Pflichten des Schulleiters

Rechte und Pflichten des Schulleiters, insbesondere seine Mitwirkung bei personellen Entscheidungen des Schulvereinsvorstandes sind durch den Dienstvertrag, die Dienstordnung, die Schulordnung und die Konferenzordnung festgelegt.

§ 26

Mitwirkung von Lehrern, Schülern und Eltern

Der Schulvereinsvorstand trägt dafür Sorge, dass den Lehrern, Schülern und Eltern eine angemessene Mitwirkung und Beteiligung am schulischen Leben entsprechend den für die Schule geltenden Ordnungen eingeräumt wird.

§ 27

Rechnungsprüfung und Revisionskommission

- (1) Die Geschäftsführung des Schulvereins unterliegt der Aufsicht durch die Revisionskommission. Die Tätigkeit des Vorstandes wird nach Ablauf eines Schuljahres von der Revisionskommission überprüft.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt bei ihrer ersten ordentlichen Mitgliederversammlung im Schuljahr die Mitglieder der Revisionskommission für das kommende Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die Revisionskommission hat drei Mitglieder. Die Mitgliederversammlung wählt in geheimer Wahl zwei Rechnungsprüfer aus ihrer Mitte. Der Leiter der Deutschen Botschaft in Kiew bzw. dessen Beauftragter beruft das dritte Mitglied der Revisionskommission. Die Revisionskommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.
- (4) Die Revisionskommission überprüft die gesamte Geschäftsführung des Vereins. Sie prüft insbesondere, ob der Vorstand die Regelungen der Satzung berücksichtigt, die maßgeblichen Vorschriften für den Betrieb von Schule und Kindergartens eingehalten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung umgesetzt hat. Außerdem stellt die Revisionskommission fest, ob Haushaltsführung und Finanz- bzw. Vermögensverwaltung durch den Verein wirtschaftlich und sparsam erfolgt ist.
- (5) Im Laufe des Monats nach dem Beginn des neuen Schuljahres fertigt die Revisionskommission einen Revisionsbericht über die Tätigkeit des Vorstandes im abgelaufenen Schuljahr. Sie legt den Entwurf des Berichtes dem Vorstand zur Stellungnahme vor. Bei der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung berichtet die Revisionskommission über ihre Ergebnisse und Empfehlungen. Ihr Bericht ist auch Grundlage für die Entlastung des jeweiligen Vorstandes.
- (6) Vorstand und Schulleitung haben der Revisionskommission alle Unterlagen auszuhändigen, die sie für die Prüfung benötigt. Personenbezogene Informationen sind dabei vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben.
- (7) Vorstand und Mitgliederversammlung können der Revisionskommission weitere Aufgaben und Prüfaufträge innerhalb ihrer Aufsichtsfunktion übertragen.
- (8) Scheidet ein Mitglied der Revisionskommission vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann sich die Revisionskommission durch Zuwahl ergänzen. Das neue Mitglied der Revisionskommission wird für die Amtsdauer des vorherigen Mitglieds der Revisionskommission gewählt. Die Zahl der auf diese Weise bestimmten Mitglieder der Revisionskommission ist auf eins begrenzt. Die Zuwahl bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

§ 28

Berichterstattung durch die Leitungsgremien gegenüber den Mitgliedern

- (1) Die Leitungsgremien sind verpflichtet, den Mitgliedern der Organisation in der Vollversammlung zu Fragen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der ihnen anvertrauten Befugnisse und der Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben der Organisation zu berichten. Die Prüfung und Billigung der Berichte erfolgen mindestens ein (1) Mal pro Jahr.
- (2) Der Vorstandsvorsitzende muss den Mitgliedern der Organisation freien Zugang zu den Informationen über die Tätigkeit der Leitungsgremien, insbesondere über die gefassten Beschlüsse und die erfüllten satzungsmäßigen Aufgaben, gewähren.

§ 29

Besondere Bindungen des Schulvereins und der Schule

- (1) Durch diese Satzung werden die Aufgaben und die inneren Zuständigkeiten des Schulvereins geregelt. Zugleich stellt sie die Basis für die Erlangung der Rechtsfähigkeit dar.
- (2) Im Rahmen der in § 2 dieser Satzung festgelegten Ziele und Zwecke unterliegen alle

Angehörigen der Schule (Lehrer, Schüler, Angestellte) den Entscheidungen, die der Schulverein trifft.

- (3) Daneben bestehen besonders geregelte Bindungen des Schulvereins und der Schule
 - a) gegenüber den zuständigen ukrainischen Schulbehörden, wenn die Schulaufsicht von ihnen wahrgenommen wird;
 - b) gegenüber dem Auswärtigen Amt wegen der finanziellen Förderung;
 - c) gegenüber der Kultusministerkonferenz in Deutschland wegen der von ihr verantworteten Aufgabenbereiche und gegenüber der Zentralstelle für das Auslandsschulwesen in ihrer Funktion als Schulaufsicht des Bundes.

§ 30

Änderung der Satzung

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur während einer außerordentlichen Mitgliederversammlung des Schulvereins, die zu diesem Zweck einberufen wurde, mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die außerordentliche Mitgliederversammlung zur Änderung der Satzung ist beschlussfähig, wenn mindestens 51% der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Jede Änderung der Satzung bedarf vor Inkrafttreten und Registrierung bei den ukrainischen Behörden der vorherigen Zustimmung des Auswärtigen Amtes.

§ 31

Einnahmequellen und Verfahren der Verwendung von Mitteln und anderen Vermögenswerten

- (1) Die Tätigkeit der Organisation wird finanziert durch:
 - Mitgliedsbeiträge;
 - Unentgeltlich erhaltene Mittel und Vermögenswerte, nicht rückzahlbare Finanzhilfe, Spenden von Mitgliedern der Organisation und anderen Personen, Zuwendungen, zweckgebundene Mittel sowie die durch von der Organisation gegründeten juristischen Personen unternehmerisch erwirtschafteten Mittel und Vermögenswerte;
 - Zuwendungen oder Subventionen, die aus dem Staatshaushalt oder aus lokalen Budgets oder zweckgebundenen Fonds oder als karitative Hilfe, darunter im Rahmen der von der Werchowna Rada der Ukraine auf völkerrechtlicher Vertragsbasis gebilligten humanitären und technischen Hilfe, gewährt werden;
 - Andere Einnahmequellen;
- (2) Die Einnahmen der Organisation werden ausschließlich zur Finanzierung der Ausgaben für ihren Unterhalt und für die Umsetzung der satzungsmäßigen Ziele (Aufgaben) sowie gemäß der Zweckbestimmung verwendet.
- (3) Die Ausschüttung von Einnahmen bzw. deren Aufteilung unter den Mitgliedern der Organisation, ihren Mitarbeitern sowie Gremiumsmitgliedern und anderen mit diesen verbundenen Personen ist verboten.
- (4) Personen, die der Organisation zweckgebundene Mittel und Vermögenswerte übergeben, bleibt das Recht auf die Kontrolle über die zweckgebundene Verwendung der Beiträge vorbehalten.
- (5) Die Organisationsmitglieder, andere Bürger und Organisationen können der Organisation auch eigenes Vermögen zur vorübergehenden Nutzung übergeben.
- (6) Die Einnahmen (Gewinnen) sind ausschließlich für die Umsetzung von Zweck, Zielen, Aufgaben und Tätigkeitsbereichen zu verwenden. Personen, die dem Verein Mittel und Vermögen übergeben, behalten das Recht der Kontrolle deren zweckgebundenen Verwendung. Gemäß dem Zweck nicht verwendete Mittel werden dem Besitzer zurückgegeben.

§ 32

Selbstauflösung, Reorganisation

- (1) Die Tätigkeit der Organisation endet auf Beschluss der Vollversammlung durch Selbstauflösung oder Reorganisation in gesetzlich vorgeschriebener Art und Weise.

- (2) Die von der Vollversammlung zu beschließende Selbstauflösung oder Reorganisation bedarf 3/4 der Stimmen der in der Vollversammlung anwesenden Organisationsmitglieder.
- (3) Bei einer Reorganisation der Organisation werden ihrer Rechte und Pflichten an die Rechtsnachfolger übertragen.
- (4) Die Organisation kann nicht als eine juristische Person mit Gewinnerzielungsabsicht reorganisiert werden.
- (5) Im Falle der Auflösung des Vereins durch seine Liquidation, Fusion, Teilung, den Anschluss oder seine Reorganisation werden alle Mittel und Vermögenswerte der Organisation an eine oder mehrere nichtgewinnorientierten Organisationen übertragen oder als Haushaltseinnahmen verrechnet.
- (6) Sollte die Selbstauflösung der Organisation beschlossen werden, ernennt die Vollversammlung eine Liquidationskommission oder beauftragt den Vorstand mit der Wahrnehmung der Befugnisse einer Liquidationskommission zur Auflösung der Organisation als einer juristischen Person und entscheidet über die Verwendung der Mittel und des Vermögens der Organisation nach ihrer satzungsgemäßen Auflösung.
- (7) Über die Auflösung der Organisation wird entsprechend des geltenden ukrainischen Rechts informiert, außerdem wird jedes Mitglied der Organisation darüber schriftlich benachrichtigt.
- (8) Die Gläubiger der Organisation werden schriftlich über die Auflösung informiert.
- (9) Die Verfahrensweise und die Fristen der Auflösung werden durch die Vollversammlung und das geltende ukrainische Recht festgelegt.
- (10) Mit dem Datum der Ernennung der Liquidationskommission übernimmt diese die Befugnisse zur Verwaltung der Organisation.
- (11) Die Liquidationskommission bewertet das vorhandene Vermögen der Organisation, identifiziert ihre Schuldner und Gläubiger und führt mit diesen Abrechnungen durch, des Weiteren erstellt sie die Liquidationsbilanz und legt diese der speziell dazu einberufenen Vollversammlung der Organisation vor.
- (12) Im Falle der Liquidation der Organisation werden alle Mittel und Vermögenswerte der Organisation an eine andere nichtgewinnorientierte Organisation übertragen oder als Haushaltseinnahmen verrechnet.
- (13) Das von Organisationsmitgliedern und anderen Personen zur Nutzung übergebene Vermögen wird diesen in Naturalform zurückgegeben.
- (14) Die vom Verein nichtgenutzte zweckgebundene Mittel und Vermögenswerte werden dem Besitzer zurückgegeben.
- (15) Die Selbstauflösung der Organisation gilt als vollzogen und die Organisation gilt als aufgelöst, sobald darüber ein Eintrag im Staatlichen Register vorgenommen wird.

§ 33

Schlussbestimmungen

- (1) Sonstige Vorschriften bezüglich der Tätigkeit des Vereins werden durch interne Verordnungen, Vorschriften, Anweisungen, etc. des Vereins geregelt, die gemäß den Befugnissen der Vereinsorgane und der Angestellten angenommen wurden.
- (2) Diese Satzung tritt ab dem Tag ihrer Registrierung in Kraft gemäß der Gesetzgebung der Ukraine.